

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 39

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes nur dann der Fall ist, wenn die infektiöse Einwirkung auf eine bereits vorhandene oder gleichzeitig entstandene Hautverletzung stattgefunden hat. Das Eindringen von Infektionskeimen durch die normalen Infektionspforten, zu denen auch die Hautporen gehören, kann dagegen einem unfallmäßigen Geschehen nicht gleichgesetzt werden. Da nun, wie aus der fachwirtschaftlichen Literatur und auch aus den Äußerungen der zugezogenen Sachverständigen hervorgeht, die Furunkel- beziehungsweise Karfunkelbildung durchaus nicht notwendig eine Hautverletzung voraussetzt, kommt es für die Beurteilung des vorliegenden Falles entscheidend darauf an, ob die Infektion eine verletzte oder aber eine intakte Hautstelle betroffen hat, bezw. welches die wahrscheinlichere dieser Möglichkeiten ist.

Im zur Beurteilung vorliegenden Falle hat dann das Eidgenössische Versicherungsgericht, gestützt auf eine Reihe von Anhaltspunkten, die Entstehung des Furunkels durch eine auf Hautverletzung zurückgehende Infektion als wahrscheinlich angenommen und so die Klage des Versicherten geschützt.

In einer Reihe von Urteilen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht das Vorliegen einer unfallmäßigen Schädigung bei Verletzungen, die vom Versicherten auf die Ausführung gewöhnlicher Berufsarbeit zurückgeführt wurde, anlässlich welcher Schmerzen auftraten, ohne daß sich jedoch irgend etwas Besonderes ereignet hätte.

In einem solchen Falle verspürte der Versicherte plötzlich einen starken Schmerz in der rechten Gesäßhälfte, als er von einem Karren, neben dem er sich auf das rechte Knie niedergelassen hatte, einen 50 Kilo schweren Zement sack auf die rechte Schulter nehmen wollte. Er stellte hierauf die Arbeit während 10 Tagen ein. Die erste Gerichtsinstantz sah in dem geschilderten Vorgang ein Unfallereignis, indem sie fand, daß das Heben des Zementsackes von einem bloß 20 cm hohen Karren, in der Weise, wie der Kläger dies bewerkstelligte, eine Körperstellung und Bewegungen mit sich bringen mußte, die nicht als normal bezeichnet werden können und die wahrscheinlich an die Muskeln der rechten Gesäßhälfte Anforderungen stellten, denen diese nicht gewachsen waren. Dementsprechend wurde die Anstalt von der ersten Instanz zur Gewährung der Versicherungsleistung verurteilt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht jedoch hat die Klage abgewiesen. In seinem Urteil führt es folgendes aus: „Die Beurteilung dieses Falles kann keine Schwierigkeiten bieten. Einerseits war keinerlei Zeichen von Verletzung zu konstatieren und spricht die Druckempfindlichkeit gerade gegen ein Unfallereignis, andererseits fehlte dem Hergang durchaus das Moment des Unerwarteten, das zu einer falschen Bewegung hätte Veranlassung geben können. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist im übrigen festzustellen, daß das Eidgenössische Versicherungsgericht bei Tatbeständen der vor-

liegenden Art einen Unfallcharakter immer verneint hat.“

In einem anderen Falle verspürte der Kläger plötzliche Schmerzen im Rücken, als er zusammen mit einem Nebendarbeiter einen 110 Kilo schweren Schüttstein vom Boden auf einen Tisch hob. Er blieb dann zwei Wochen von der Arbeit fern. Etwas Besonderes war bei jener Verrichtung nicht vorgefallen. Das Heben solcher Schüttsteine gehörte zur gewöhnlichen Tätigkeit des Klägers. Er war nicht ausgeglichen, sondern hatte einen guten Stand, sodaß Wirbelsäule und Muskeln auf die betreffende Arbeitsleistung vorbereitet waren. Die kantonale Instanz und das Eidgenössische Versicherungsgericht haben in dem geschilderten Vorgang kein Unfallereignis zu erblicken vermocht, da, wie sie feststellen, diesem Ereignis alles Außergewöhnliche gefehlt hat.

Verbandswesen.

Zum Schutz der einheimischen Möbelfabrikation wurde ein schweizerischer Verband einheimischer Möbelfabriken und Schreinerelen gegründet, welcher seinen Mitgliedern die Schutzmarke „Semus“ zur Verwendung abgibt. Diese Marke soll dem Käufer die Garantie bieten, daß er nicht vom Ausland eingeführte Ware als Schweizerprodukt kaufen muß.

Verkehrswesen.

Schweizer Mustermesse 1931 Basel. Frachtfreier Rücktransport der Messiegüter. Die „Schweizerischen Transportanstalten“ (Schweizerische Bundesbahnen und hauptsächlichste Privatbahnen) gewähren den Ausstellern der Schweizer Mustermesse 1931 unter gewissen Voraussetzungen wieder frachtfreien Rücktransport der Messiegüter. Diese Vergünstigung bedeutet für die Messe Teilnehmer speziell in Fällen, in denen es sich um schwere Ausstellungsgüter und gleichzeitig größere Distanzen handelt, eine erhebliche Spesenersparnis. Die Messedirektion erteilt gerne Auskunft über die näheren Bestimmungen.

Totentafel.

† Julius Heuser, alt Säger und Holzhändler in Zürich, starb am 11. Dezember im Alter von 47 Jahren.

† Martin Haud-Thommen, Schreinermeister in Basel, starb am 14. Dezember im Alter von 76 Jahren.

Verschiedenes.

Wohnungsüberschuß in Dten. Mit der Volkszählung wurde in Dten auch eine Zählung der leerstehenden Wohnungen vorgenommen. Sie ergab, daß die Bautätigkeit den Bedarf an Wohnungen in der letzten Zeit reichlich gedeckt hat. Im ganzen standen 76 Wohnungen leer. (Davon sind zwar schon 20 auf spätere Termine vermietet). Sie stellen 2.17% aller Wohnungen dar, deren Zahl 3490 beträgt. Im Jahre 1927 standen nur 1.7% aller Wohnungen leer. Gegenwärtig steht der Wohnungsüberschuß etwas über dem normalen Ansaß von 1.5—2% der vorhandenen Wohnungen. So der Bedarf an Wohnungen gedeckt ist, ist begreiflicherweise die Bautätigkeit gegenwärtig ziemlich gering. Im Bau begriffen sind nur 18 Wohnungen, und zwar zwei Eigentümerbauten, neun Einfamilien-Spekulationshäuser und sieben Mietwohnungen in Spekulationsbauten.

Autogen-Schweißkurs. (Mitget.) Die Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in

Sperrholzplatten

geschliffen oder ungeschliffen

Erlen, Okumé, Pappel, Birken (Cavit),

3—30 mm stark, alles nur schöne, glatte Ware in vorzüglicher Leimung.

H. Braun & Co., Gossau (St. Gallen)

Fournierhandlung.